



ATOSS®

n:evolution in time!

Einladung

zur ordentlichen
Hauptversammlung 2003



ATOSS[®]
Software AG

n:evolution in time!

ATOSS Software AG, München
Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, dem 30. April 2003, 11:00 Uhr,

im Hilton München Park Hotel,
Am Tucherpark 7, 80538 München
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und der Lageberichte für das Geschäftsjahr 2002 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Moosfeld 3, 81829 München, eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnulfstrasse 126, 80601 München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

5. Neuwahl des Aufsichtsrats.

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung zu wählen (§§ 96 Absatz (1), 101 Absatz (1) Aktiengesetz, § 76 Absatz (6) Betriebsverfassungsgesetz 1952).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen erneut in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Peter Kirn, Unternehmensberater, Böblingen.
Herr Kirn nimmt weitere Aufsichtsratsmandate bei folgenden Unternehmen wahr:
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der AD Solutions AG, Mannheim
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der rzw cimdata AG, Weimar
 - stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BusinessMart AG, Stuttgart
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Spirit/21 AG, Ehningen
 - Mitglied des Aufsichtsrats der UNILOG Integrata AG, Tübingen
- b) Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, Dipl. Kfm., München.
Baron von Hohenhau nimmt weitere Aufsichtsratsmandate bei folgenden Unternehmen wahr:
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ce Consumer Electronic AG, München
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der Por Cura Buchprüfungs AG, Augsburg
- c) Herrn Bernhard Dorn, Unternehmerberater, Nürnberg.
Herr Dorn nimmt weitere Aufsichtsratsmandate bei folgenden Unternehmen wahr:
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der TDS AG, Neckarsulm
 - stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ce Consumer Electronic AG, München
 - stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der United Internet AG, Montabaur
 - Mitglied des Aufsichtsrats der AXA Service AG, Köln
 - Mitglied des Aufsichtsrats der DB Systems GmbH, Frankfurt a.M.
 - Mitglied des Aufsichtsrats der twenty4help AG, Dortmund
 - Mitglied des Aufsichtsrats der 1&1 Internet AG, Montabaur

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln/Kapitalherabsetzung.

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 über gebundene Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch) in Höhe von € 33.386.436,40. Diese stammen im wesentlichen aus dem im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft vom 21. März 2000 eingenommenen Agio, d.h. der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Aktien und dem auf das Grundkapital geleisteten Betrag. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diese gebundenen Kapitalrücklagen im gesetzlich erlaubten Umfang zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zu nutzen und das Grundkapital danach im Umfang der zuvor erfolgten Kapitalerhöhung wieder herabzusetzen (Tagesordnungspunkte 6.1 und 6.2). Die Kapitalherabsetzung soll zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von insgesamt € 1,50 je Aktie und zum Zwecke der Einstellung des darüber hinausgehenden Herabsetzungsbetrages in die freien Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch) erfolgen.

Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen sich im übrigen die bedingten Kapitalia der Gesellschaft, die zur Absicherung der Wandlungsrechte unter den von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden waren, im Verhältnis der Erhöhung des Grundkapitals (§ 218 Satz 1 Aktiengesetz), ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfte. Demgegenüber führt die Kapitalherabsetzung nicht zu einer automatischen Rückführung der bedingten Kapitalia auf die ursprüngliche Höhe, weil eine § 218 Satz 1 Aktiengesetz entsprechende Anpassungsregelung in den Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. Aktiengesetz) fehlt. Da die erhöhten bedingten Kapitalia zur Absicherung der Wandlungsrechte nicht erforderlich sind, vielmehr durch sie die zukünftige Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen behindert wird, sollen diese durch Beschluss der Hauptversammlung wiederum auf die ursprünglich vorhandenen Beträge herabgesetzt werden (Tagesordnungspunkt 6.3). Vor diesem Hintergrund schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

6.1 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 4.025.667,00 wird aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. Aktiengesetz) um € 31.601.485,95

auf € 35.627.152,95 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von € 31.601.485,95 der in der Jahresabschlussbilanz vom 31. Dezember 2002 ausgewiesenen Kapitalrücklage. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien durch Erhöhung des auf jede Aktie entfallenden Anteils am Grundkapital der Gesellschaft. Der Kapitalerhöhung wird der vom Aufsichtsrat am 10. März 2003 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 zugrundegelegt, welcher mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehen ist. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist bedingt durch die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6.2 entsprechend dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand.

6.2 Kapitalherabsetzung

- a) Unter dem Vorbehalt der Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Tagesordnungspunkt 6.1 wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 35.627.152,95 um € 31.601.485,95 auf € 4.025.667,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung um € 31.601.485,95 (nachfolgend der „Herabsetzungsbetrag“) erfolgt gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. Aktiengesetz) durch Herabsetzung des auf jede Aktie entfallenden Anteils am Grundkapital zum Zwecke
- (i) der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von € 1,50 je Aktie sowie
 - (ii) der Einstellung desjenigen Teils des Herabsetzungsbetrages, der nach Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von € 1,50 je Aktie verbleibt, in die Kapitalrücklage (§ 272 Absatz 2 Nummer 4 Handelsgesetzbuch) der Gesellschaft.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, den Betrag in Höhe von € 1,50 je Aktie nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist für die Rückzahlung des herabgesetzten Grundkapitals und nach Befriedigung oder Besicherung von Gläubigern der Gesellschaft (§ 225 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz) an die Aktionäre auszuzahlen.

6.3 Herabsetzung der bedingten Kapitalia

- a) Das bedingte Kapital I der Gesellschaft, welches die Wandlungsrechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 sichert und welches

sich durch die unter Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 218 Satz 1 Aktiengesetz von € 280.000 um € 2.198.000 auf € 2.478.000 erhöht hat, wird um € 2.198.000 auf € 280.000 reduziert.

- b) Das bedingte Kapital II der Gesellschaft, welches die Wandlungsrechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 sichert und welches sich durch die unter Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 218 Satz 1 Aktiengesetz von € 360.000 um € 2.826.000 auf € 3.186.000 erhöht hat, wird um € 2.826.000 auf € 360.000 reduziert.
- c) Das bedingte Kapital III der Gesellschaft, welches die Wandlungsrechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 sichert und welches sich durch die unter Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 218 Satz 1 Aktiengesetz von € 50.000 um € 392.500 auf € 442.500 erhöht hat, wird um € 392.500 auf € 50.000 reduziert.
- d) Die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 6.3 a) bis c) ist bedingt durch die Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 6.1, 6.2 und 7 entsprechend den Vorschlägen von Aufsichtsrat und Vorstand.
- e) Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 6.3 zum Handelsregister sicherzustellen, dass diese erst nach erfolgter Eintragung der unter Beschlusspunkten 6.1 und 6.2 beschlossenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

7. Änderung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 und der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 sowie der Wandelschuldverschreibung 2002/2010

Infolge der unter Tagesordnungspunkt 6.2 zu beschließenden Kapitalherabsetzung sollen je Aktie € 1,50 an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Da diese Ausschüttung zur Notierung der Aktie der Gesellschaft „ex Ausschüttung“, mithin zur Reduktion des Kurses der Aktie der Gesellschaft um € 1,50 führen wird (der Tag, an welchem der Kurs der Aktie der Gesellschaft infolge

der Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 6.2 „ex Ausschüttung“ festgestellt wird, nachfolgend der „Maßgebliche Zeitpunkt“), erscheint es angemessen zu sein, den Wandlungspreis von Wandelschuldverschreibungen, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt ebenfalls um € 1,50 zu reduzieren. Eine derartige Reduktion des Wandlungspreises ist jedoch ausdrücklich weder von dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 noch von den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 sowie der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 gedeckt. Die Ermächtigungsbeschlüsse sollen daher zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit dahingehend ergänzt werden, dass bei Wandelschuldverschreibungen, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, der Wandlungspreis um € 1,50 je Wandlungsrecht reduziert werden darf. Vor diesem Hintergrund schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- 7.1 Der Vorstand der Gesellschaft sowie - soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 ermächtigt, bei Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2000/2010, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um € 1,50 zu reduzieren.
- 7.2 Der Vorstand der Gesellschaft - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von Wandelschuldverschreibungen ist - wird in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 ermächtigt, bei Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2002/2011, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um € 1,50 zu reduzieren.
- 7.3 Der Vorstand hat in Abänderung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 bei ausschließlich an Mitglieder des Aufsichts-

rats ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen des Wandelschuldverschreibungsprogrammes 2002/2010, die vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt ausgegeben worden sind, den jeweils vereinbarten Wandlungspreis mit Wirkung zum Maßgeblichen Zeitpunkt um € 1,50 zu reduzieren.

Hinweis:

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 sowie die Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 und der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 sind am Ende dieser Einladung abgedruckt.

8. Satzungsänderung zur Anpassung der Satzung an Gesetzesänderungen.

Das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 25. Juli 2002 (TransPuG) hat unter anderem die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder präzisiert, die Möglichkeit einer öffentlichen Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton geschaffen, die Behandlung von Konzernabschluss und -lagebericht geregelt sowie die Möglichkeit einer Sachausschüttung eingeräumt. Ferner bestimmt das TransPuG mit Wirkung zum 01.01.2003, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben.

Zur Anpassung der Satzung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 11 der Satzung wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.“

b) § 14 der Satzung wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden der Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.“

- c) § 19 der Satzung wird wie folgt geändert:
- (i) in § 19 Absatz 1 Satz 1 der Satzung werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Worte: „sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht“ eingefügt;
 - (ii) in § 19 Absatz 2 der Satzung werden die Worte „Der Jahresabschluss, der Lagebericht“ durch die Worte „Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern“ ersetzt;
 - (iii) § 19 Absatz 3 der Satzung wird am Ende um die Worte „und/oder die Billigung des Konzernabschlusses“ ergänzt;
 - (iv) § 19 Absatz 4 der Satzung wird neu eingefügt: „(4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.“

- d) § 3 der Satzung wird, wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich im Bundesanzeiger. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Veröffentlichung der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger gesetzlich zulässig oder sogar zwingend ist; in diesem Fall erfolgen die Bekanntmachung ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit dies aufgrund der Zulassung der Aktien der Gesellschaft an einer deutschen oder ausländischen Wertpapierbörse erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen auch nach Maßgabe der für die Börsenpublizität jeweils geltenden Vorschriften.“

- e) In §14 Absatz 4 der Satzung wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

9. Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 29. Oktober 2004 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz (2) Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft

über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme in Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch
 - (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt

und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder

- (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
- (iii) zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder

- (iv) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft (dazu siehe Hinweis 1. zu diesem Tagesordnungspunkt) an Bezugsberechtigte zu übertragen; soweit die erworbenen eigenen Aktien in Erfüllung von Aktienbezugsrechten aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 der Gesellschaft oder dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 der Gesellschaft dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei dem Aufsichtsrat.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- c) Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- d) Die Rechte zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz (1) Nr. 1 bis 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

- e) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit die Ermächtigung sich auf den Erwerb und nicht die Veräußerung bzw. Wiederausgabe der eigenen Aktien bezieht, aufgehoben.

Hinweise:

1. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 sowie die Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/ 2011 und der Wandelschuldverschreibung 2002/2010 sind am Ende dieser Einladung abgedruckt.
2. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ermächtigungsbeschlüssen hat der Vorstand gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Absatz (4) Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird am Ende dieser Einberufung bekannt gemacht.

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9

Nach § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das Aktiengesetz sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das Aktiengesetz lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der ATOSS Software AG zu einem Rückkauf von Aktien der ATOSS Software AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien

zusammen mit anderen Aktien der ATOSS Software AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der ATOSS Software AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die ATOSS Software AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein Tendersverfahren (öffentliche Aufforderung, der ATOSS Software AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der ATOSS Software AG entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis er diese der ATOSS Software AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der ATOSS Software AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog); oder (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder (iii) zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder (iv) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft (dazu siehe Hinweis 1. zu

Tagesordnungspunkt 9) an Bezugsberechtigte zu übertragen; soweit die erworbenen eigenen Aktien in Erfüllung von Aktienbezugsrechten aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 der Gesellschaft oder dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 der Gesellschaft dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei dem Aufsichtsrat.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die ATOSS Software AG eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere verwenden,

- (i) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der ATOSS Software AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können.
- (ii) um die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die ATOSS Software AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der ATOSS Software AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von überragender Bedeutung. Daher kann es nötig

werden, dass die ATOSS Software AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um sich die ausländischen Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der ATOSS Software AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden.

- (iii) um Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht um mehr als 10% über- oder unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind.
- (iv) um Aktienbezugsrechte aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 und aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen 2002/2011 und 2002/2010 der ATOSS Software AG auch durch den vorherigen Erwerb von eigenen Aktien zu bedienen. Durch diese Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Aktienbezugsrechte zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu agieren. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienbezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der ATOSS Software AG; sie werden sich dabei allein von dem Interesse der Aktionäre und der ATOSS Software AG leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der ATOSS Software AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

Weitere Hinweise:

A. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 ist wie folgt ausgestaltet:

„Der Vorstand der Gesellschaft wird nach Maßgabe der nachstehenden Regeln ermächtigt, bis zum 31. Januar 2005 mit 2% p.a. verzinsliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 280.000,- mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren, d. h. mit einer Laufzeit von längstens bis zum 31. Januar 2010, zu begeben, wobei die aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen Berechtigten das Recht erhalten, je Euro 1,- Nennbetrag einer vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von Euro 1,- umzuwandeln.

Berechtigte aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen und damit Bezugsberechtigte können nur Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt der Gewährung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter (einschl. leitenden Angestellten) der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sind. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Bedingungen für die Ausgabe der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen an Berechtigte festzulegen, es sei denn, die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen sollen an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Bedingungen für die Ausgabe der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen fest. Die Ausgabe von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen soll dabei insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Bezugsberechtigte

von dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat festgesetzte Performance-Kriterien erreicht hat.

Die Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen sind wie folgt:

§ 1

Form und Nennbetrag

Die von der ATOSS Software AG, (nachstehend „ATOSS“) begebene Wandelschuldverschreibung 2000/2010 im Gesamtnennbetrag von

Euro 280.000,-

(in Worten: Euro zweihunderachtzigtausend)

ist eingeteilt in unter sich in jeder Hinsicht gleichberechtigte

280.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen in Nennbeträgen von je Euro 1,-

mit den Nummern 000001 bis 280.000,

(nachstehend „Teilwandelschuldverschreibungen“).

§ 2

Zum Bezug Berechtigte Personen

Eine Teilwandelschuldverschreibung kann ausschließlich Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt der Gewährung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter (einschl. leitenden Angestellten) der ATOSS und der mit der ATOSS verbundenen Unternehmen (nachstehend „Mitarbeiter“), Mitglieder des Vorstandes der ATOSS (nachstehend „Vorstand“) oder Mitglieder der Geschäftsführung der mit der ATOSS verbundenen Unternehmen (nachstehend „Geschäftsführer“) sind. Die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie die Auswahl der Mitarbeiter und Geschäftsführer, denen Wandlungsrechte gewährt werden, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands, denen Wandlungsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat.

§ 3

Verzinsung

- 3.1 Die Teilwandelschuldverschreibung wird ab dem Tag ihrer Ausgabe (diesen Tag nicht eingeschlossen) mit 2 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr am ersten Tag des Folgejahres

zu zahlen, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte all-gemein geöffnet sind. Der Zinslauf endet mit dem Beginn des Tages, an dem die Teilwandelschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird. Sofern die Wandlung erklärt wird, endet die Verzinsung bereits mit dem Ende des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Wandlung vorausgeht.

- 3.2 Sofern ATOSS die Tilgung der Teilwandelschuldverschreibung bei Fälligkeit unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilwandelschuldverschreibung.
- 3.3 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage, berechnet.

§ 4

Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung

- 4.1 ATOSS ist verpflichtet, eine Teilwandelschuldverschreibung, soweit nicht eine Wandlung erfolgt, an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Sofern das Wandlungsrecht zu einem früheren Zeitpunkt erlischt (§ 10), ist die Teilwandelschuldverschreibung an diesem Tag zurückzuzahlen.
- 4.2 Sofern der Fälligkeitstag einer Teilwandelschuldverschreibung ein Tag ist, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte allgemein nicht geöffnet sind, hat der Berechtigte Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Tag, an dem die Banken in München für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.
- 4.3 ATOSS kann eine Teilwandelschuldverschreibung nicht vorzeitig zurückzahlen. Auch dem Berechtigten steht, unbeschadet seiner Rechte aus § 14, ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

§ 5

Zahlungen

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Berechtigten aus einer Teilwandelschuldverschreibung sind von ATOSS kostenfrei in Euro an den Berechtigten auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

§ 6

Übertragung/Übertragbarkeit

- 6.1 Eine Teilwandelschuldverschreibung kann nur durch Indossament übertragen werden.
- 6.2 Die Übertragung einer Teilwandelschuldverschreibung sowie der damit verbundenen Rechte auf einen Erwerber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates der ATOSS. Der Aufsichtsrat der ATOSS trifft seine Entscheidungen nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für die Verweigerung der Zustimmung anzugeben.

§ 7

Wandlungsrechte

- 7.1 Der Berechtigte ist berechtigt (nachstehend „Wandlungsrecht“), nach Maßgabe des nachfolgenden § 8 je Euro 1,- Nennbetrag einer Teilwandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der ATOSS (nachstehend „ATOSS-Aktie“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ATOSS von Euro 1,- je Aktie zu wandeln (nachstehend „Wandlungsverhältnis“).
- 7.2 Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1,- übersteigt. Der bei Erwerb einer ATOSS-Aktie infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend „Wandlungspreis“) ist
 - (i) bei Wandlungsrechten, deren Gewährung vor dem Börsengang der ATOSS beschlossen worden ist, der Preis, zu dem die ATOSS-Aktien im Rahmen des Börsengangs der ATOSS plaziert worden sind;
 - (ii) bei Wandlungsrechten, deren Gewährung nach dem Börsengang der ATOSS beschlossen worden ist, ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der im elektronischen Xetra-Handel (nachstehend „Xetra-Handel“) an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils um 17.30 Uhr eines Handelstages für eine ATOSS-Aktie festgestellten Kurse der letzten fünf Handelstage vor der Gewährung der Wandlungsrechte errechnet, wobei der Wandlungspreis allerdings nicht auf einen Betrag unter dem auf die einzelne ATOSS-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals lauten darf.

- 7.3 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein entsprechender Teilbetrag des von der Hauptversammlung der ATOSS am 16. Februar 2000 beschlossenen bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt Euro 280.000,-.

§ 8

Zeitpunkt der Ausübung/Dividendenberechtigung

- 8.1 Das Wandlungsrecht kann vor dem Ablauf einer Sperrfrist (nachstehend „Sperrfrist“) von zwei Jahren nach der Gewährung nicht ausgeübt werden. Danach ist die Ausübung des Wandlungsrechts vorbehaltlich der Regelungen in § 8.2 erstmalig ab dem folgenden Tag möglich (ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben und ein „Geschäftsbericht“ ist ein Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsbericht der ATOSS):

Anteil des ausübaren Wandlungsrechts	Erstmalige Ausübung möglich am
1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist
Weitere 1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist plus 1 Jahr
Weitere 1/3	Erster Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe des ersten Geschäftsberichtes nach Ablauf der Sperrfrist plus 2 Jahre

- 8.2 Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden
- 8.2.1 vor Hauptversammlungen der ATOSS für jeweils den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktie und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung;
- 8.2.2 zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der ATOSS;
- 8.2.3 innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die ATOSS ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Tag, an dem erstmals die berechtigten Aktien der ATOSS an der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

- 8.3 Das Wandlungsrecht kann vorbehaltlich der Regelungen in § 8.1 und § 8.2 nur innerhalb von zwei Wochen (nachstehend „Ausübungszeitraum“) nach der Bekanntgabe eines Geschäftsberichts ausgeübt werden. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß § 8.2.1 bis § 8.2.3 zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem ersten Bankarbeitstag, der auf den in § 8.2.1 bis § 8.2.3 festgeschriebenen Zeitraum folgt.
- 8.4 Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der ATOSS dividendenberechtigt, in dem die Wandlungserklärung gemäß § 9.2 wirksam wird.

§ 9

Form der Ausübung des Wandlungsrechts

- 9.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Wandlungserklärung der ATOSS zu übergeben und den Wandlungspreis abzüglich eines Betrages in Höhe des Nennbetrages der umzutauschenden Teilwandelschuldverschreibung auf das Konto der ATOSS, Nr. _____ bei der Bank _____ einzuzahlen.
- 9.2 Die Wandlungserklärung wird für beide Parteien an dem Tag verbindlich, an dem die Wandlungserklärung und der gemäß § 9.1 geschuldete Wandlungspreis eingegangen ist. Dies gilt auch, falls die Wandlung in den Zeiträumen eingegangen ist, in denen nach § 8.1 die Ausübung des Wandlungsrechts ausgeschlossen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Wandlungserklärung dann als am nächst folgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts zulässig ist, eingegangen gilt.
- 9.3 Die infolge der Wandlung auszugebenden Aktien sind gemäß den in der Wandlungserklärung enthaltenen Weisungen zu liefern bzw. zu verwerten.

§ 10

Erlöschen des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht erlischt

- 10.1 mit Datum des Ausscheidens im Fall der Beendigung des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses des Berechtigten bei der ATOSS oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (i) durch verhaltensbedingte Kündigung von seiten der ATOSS, (ii) durch Aufhebungsvertrag oder (iii) durch Kündigung durch den Berechtigten, es sei denn, diese ist durch einen von der ATOSS

zu vertretenen wichtigen Grund gerechtfertigt; das Wandlungsrecht erlischt allerdings nicht, wenn der Berechtigte bei Beendigung seines Anstellungsverhältnisses sein 59. Lebensjahr vollendet hat und die Beendigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung erfolgt;

- 10.2 im Fall der Übertragung eines Betriebsteils der ATOSS, in welchem der Berechtigte tätig ist, auf eine dritte Person, des Eintritts der Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeit des Berechtigten oder des Todes des Berechtigten; jedoch kann der Berechtigte bzw. können seine Erben, falls der überlebende Ehegatte und/oder Abkömmlinge des Berechtigten zu ihnen gehören und gemeinschaftlich mindestens zur Hälfte als (Mit-)Erben an seinem Nachlaß beteiligt sind, das Wandlungsrecht nach Maßgabe dieses Vertrages noch bis zum Ende des auf die Bekanntgabe des nächsten Geschäftsberichts folgenden Ausübungszeitraumes so ausüben, wie es zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen vorgenannten Ereignisses bestanden hat. Danach erlischt ein nicht ausgeübtes Wandlungsrecht.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat, sofern der Berechtigte ein Mitglied des Vorstands ist, ist allerdings berechtigt, dem gekündigten oder kündigenden Berechtigten das Wandlungsrecht weiter zu gewähren

§ 11

Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses

- 11.1 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts (i) an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder (ii) Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien begibt oder (iii) eigene Aktien verkauft oder (iv) andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Wandlungspreis gemäß den nachfolgenden Absätzen angepaßt, wobei sich der Wandlungspreis allerdings nicht auf einen Betrag unter dem auf die einzelne ATOSS-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ermäßigen darf.
- 11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnittskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen im Xetra-Handel entspricht.

Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Wandlungsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

- 11.3 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung der Wandlungsrechte bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 Aktiengesetz). Den Berechtigten werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihre Wandlungsrechte zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt, sondern bestmöglich für Rechnung des Berechtigten verkauft. Der Erlös wird dem Berechtigten bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt.
- 11.4 Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Wandlungspreises oder des Wandlungsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung, einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien ohne Kapitalveränderung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Wandlungsrecht zum Wandlungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits.
- 11.5 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Wandlungspreis von der ATOSS gemäß § 315 BGB angepaßt werden.
- 11.6 Die ATOSS ist verpflichtet, Anpassungen sowie den Stichtag, von dem ab die Anpassung gilt, unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

§ 12

Bekanntgabe

Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, erfolgen ausschließlich im Intranet der ATOSS.

§ 13

Kündigung

- 13.1 Der Berechtigte ist berechtigt, mittels Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - 13.1.1 die Aktien der ATOSS nicht bis zum 28. Februar 2002 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind;
 - 13.1.2 die ATOSS die Zahlung von Kapital oder Zinsen aus dieser Teilwandelschuldverschreibung innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag unterläßt;
 - 13.1.3 die ATOSS ihre Zahlungen einstellt;
 - 13.1.4 ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der ATOSS eröffnet oder die ATOSS die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet;
 - 13.1.5 die ATOSS in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und die andere Gesellschaft alle Verpflichtungen aus der Teilwandelschuldverschreibung übernimmt.
- 13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Die Teilwandelschuldverschreibung und alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort ist München.

§ 15

Steuern

Alle im Rahmen der Einräumung des Wandlungsrechts bzw. im Rahmen seiner Ausübung anfallende Steuern, hat der Berechtigte selbst zu tragen, wobei die ATOSS im Falle von fälliger Lohnsteuer diese vom Gehalt des Berechtigten in Abzug bringen darf und gegebenenfalls den Bezug von Aktien durch den Berechtigten von dem Nachweis einer entsprechenden Zahlung seitens des Berechtigten bzw. der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen darf.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Bedingungen.“

B. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2002/2011 ist wie folgt ausgestaltet:

„Der Vorstand der Gesellschaft - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist - wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 mit 2 % p.a. verzinsliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 360.000 nach den folgenden Bedingungen auszugeben:

(i) Berechtigte

Bezugsberechtigt sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- Sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stehen,
- Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz (nachstehend „verbundene Unternehmen“),
- Sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem verbundenen Unternehmen stehen.

Vorbehaltlich der Regelung in dem folgenden Satz bestimmt der Vorstand der Gesellschaft den genauen Kreis der berechtigten Personen und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt die berechtigten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen.

Das Gesamtvolumen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- 35 % auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- 65 % auf Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und sonstige ausgewählte Leistungsträger, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen stehen.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die zugleich Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens sind, erhalten vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen nur einmal, d.h. entweder als Mitglied des Vorstands bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaft oder als Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens. Doppelbezüge sind nicht zulässig.

(ii) Begebung / Laufzeit

Das Angebot von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen der Gesellschaft (nachstehend jede dieser Bekanntgaben „Geschäftszahlenbekanntgabe“) unterbreitet werden. Werden die Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftsberichts und durch Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht, so gilt als Geschäftszahlenbekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäftszahlen. Werden vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten, so kann dieses Angebot nur innerhalb eines Erwerbszeitraums (nachstehend „Erwerbszeitraum“) von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag des Erwerbszeitraums. Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums (nachstehend „Tag der Gewährung“; ein „Bankarbeitstag“ ist nachstehend ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben).

Die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von jeweils sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung, d.h. die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von längstens bis zum 31. Dezember 2011.

(iii) Verzinsung

Die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen werden ab dem auf den Tag der Gewährung folgenden Kalendertag mit 2 % p.a. verzinst.

(iv) Wandlungsrechte / Wandlungspreis

Die aus den vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen Berechtigten sind nach näherer Bestimmung der Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen berechtigt, je Euro 1 Nennbetrag einer vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibung in eine Aktie der Gesellschaft zu wandeln.

Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1 übersteigt. Der bei Erwerb einer Aktie der Gesellschaft infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Preis (nachstehend „Wandlungspreis“) ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

(v) Wartezeiten / Ausübungszeiträume

Wandlungsrechte können bis zum zweiten (2) Jahrestag (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung nicht ausgeübt werden. Nach Ablauf

- des zweiten (2) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der folgenden Regelungen von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu 50% auszuüben.
- des dritten (3) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der folgenden Regelungen von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu weitere 50% auszuüben.

Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- vom 15. bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
- in der Zeit ab dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum dritten Bankarbeitstag nach dieser Hauptversammlung;

- in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse Frankfurt/Main bis zum Tage, an dem die Bezugsfrist endet.

Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach einer Geschäftszahlenbekanntgabe ausgeübt werden

(vi) Persönliches Recht

Die Gesellschaft wird ihre Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen nur im Falle der Erbfolge erteilen. Den Berechtigten ist es auch untersagt, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Übertragung wirtschaftlich entsprechen, insbesondere die vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen zu verpfänden, eine Unterbeteiligung daran zu begründen oder eine Treuhand daran zu errichten.

(vii) Anpassung bei Zahlung einer Außerordentlichen Dividende und bei Kapitalmaßnahmen

Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist nach näherer Bestimmung der Bedingungen der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen anzupassen, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine Eigenkapitalmaßnahme durchführt. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Wandlungspreises bzw. das Wandlungsverhältnisses sichergestellt ist. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft ermäßigt.

(viii) Regelung der Einzelheiten

Sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Regelung treffen, wird der Vorstand ermächtigt - allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit der Vorstand der Gesellschaft selbst Zeichner von vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung festzulegen.“

C. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2000/2010 ist wie folgt ausgestaltet:

„Der Vorstand der Gesellschaft hat bis zum 30. Juni 2003 mit 2 % p.a. verzinsliche vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu Euro 50.000 nach den folgenden Bedingungen auszugeben:

§ 1

Form und Nennbetrag

Die von der ATOSS Software AG, (nachstehend „ATOSS“) begebene Wandelschuldverschreibung 2002/2010 im Gesamtnennbetrag von

Euro 50.000

(in Worten: Euro fünfzigtausend)

ist eingeteilt in unter sich in jeder Hinsicht gleichberechtigte

50.000 vinkulierte Namens-Wandelschuldverschreibungen

in Nennbeträgen von je Euro 1

mit den Nummern 00001 bis 50000,

(nachstehend „Teilwandelschuldverschreibungen“).

§ 2

Zum Bezug Berechtigte Personen

- 2.1 Berechtigt zum Erwerb der Teilwandelschuldverschreibungen sind ausschließlich
 - (a) die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS:
 - Herr Peter Kirn
 - Baron Rolf Vielhauer von Hohenhau
 - Herr Bernhard Dorn
 - (b) Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS, deren Amtszeit während des Geschäftsjahres 2002 beginnt.
- 2.2 Herr Peter Kirn und Baron Rolf Vielhauer von Hohenhau sind zum Bezug von jeweils 12.000 Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt.
- 2.3 Herr Bernhard Dorn ist zum Bezug von 5.000 Teilwandelschuldverschreibungen berechtigt. Sofern Herr Bernhard Dorn in der Hauptversammlung am 22. Mai 2002 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Winfried Wolf, d. h. bis zum

Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 beschließt, in den Aufsichtsrat der ATOSS gewählt wird, erhöht sich seine Bezugsberechtigung auf 12.000 Teilwandel-schuldverschreibungen.

- 2.4 Die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS sind zum Bezug einer Anzahl an Teilwandel-schuldverschreibungen berechtigt, welche sich aus der Multiplikation der (im Zeitpunkt des Beginns ihrer Amtszeit antizipierten) Anzahl der vollen Monate ihrer Amtszeit im Geschäftsjahr 2002 mit der Zahl 1.000 ergibt.

§ 3

Erwerb

- 3.1 Teilwandel-schuldverschreibungen können nur zum Nennbetrag erworben werden.
- 3.2 Das Angebot von Teilwandel-schuldverschreibungen hat zu erfolgen
- (a) an die unter Ziffer 2.1 lit. (a) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäfts-zahlen der ATOSS (nachstehend jede dieser Bekanntgaben die „Geschäftszahlenbekanntgabe“) nach Eintragung des Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS und
- (b) an die unter Ziffer 2.1 lit. (b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der ATOSS innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt desjenigen der beiden folgenden Ereignisse, welches später eintritt:
- Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Eintragung des Bedingten Kapitals (§ 8.3) in das Handelsregister der ATOSS;
 - Erste Geschäftszahlenbekanntgabe nach Beginn der Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes.

Werden die Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäfts-zahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Halbjahres- und Quartalsge-schäftsberichts und durch Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht, so gilt als Geschäftszahlenbekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsgeschäfts-zahlen. Das Angebot zur Zeichnung von Teilwandel-schuldverschreibungen kann nur innerhalb eines Erwerbszeitraums (nachstehend „Erwerbs-

zeitraum“) von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag des Erwerbszeitraums.

- 3.2 Die Gewährung sämtlicher zur Zeichnung innerhalb eines Erwerbszeitraums angebotenen vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen erfolgt unabhängig von dem Datum der Zeichnung an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des Erwerbszeitraums (nachstehend „Tag der Gewährung“). Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben.

§ 4

Laufzeit und Verzinsung

- 4.1 Teilwandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag der Gewährung.
- 4.2 Die Teilwandelschuldverschreibung wird ab dem auf den Tag der Gewährung folgenden Kalendertag mit 2 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres zu zahlen. Der Zinslauf endet mit dem Beginn des Tages, an dem die Teilwandelschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird. Sofern die Wandlung erklärt wird, endet die Verzinsung bereits mit dem Ende des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Wandlung vorausgeht.
- 4.3 Sofern ATOSS die Tilgung der Teilwandelschuldverschreibung bei Fälligkeit unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Teilwandelschuldverschreibung.
- 4.4 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage, berechnet.

§ 5

Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung

- 5.1 ATOSS ist verpflichtet, eine Teilwandelschuldverschreibung, soweit nicht eine Wandlung erfolgt, an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

- 5.2 Sofern der Fälligkeitstag einer Teilwandelschuldverschreibung kein Bankarbeitstag ist, hat der Berechtigte Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag.
- 5.3 ATOSS kann eine Teilwandelschuldverschreibung nicht vorzeitig zurückzahlen. Auch dem Berechtigten steht, unbeschadet seiner Rechte aus § 13, ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

§ 6

Zahlungen

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Berechtigten aus einer Teilwandelschuldverschreibung sind von ATOSS kostenfrei in Euro an den Berechtigten auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

§ 7

Übertragung/Übertragbarkeit

- 7.1 Eine Teilwandelschuldverschreibung kann nur durch Indossament übertragen werden.
- 7.2 Die ATOSS wird ihre Zustimmung zur Übertragung einer Teilwandelschuldverschreibung nur im Falle der Erbfolge erteilen. Den Berechtigten ist es untersagt, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Übertragung wirtschaftlich entsprechen, insbesondere die Teilwandelschuldverschreibung zu verpfänden, eine Unterbeteiligung daran zu begründen oder eine Treuhand daran zu errichten.

§ 8

Wandlungsrechte

- 8.1 Der Berechtigte ist berechtigt (nachstehend „Wandlungsrecht“), nach Maßgabe des nachfolgenden § 9 je Euro 1 Nennbetrag einer Teilwandelschuldverschreibung in eine Stückaktie der ATOSS (nachstehend „ATOSS-Aktie“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der ATOSS von Euro 1 je Aktie zu wandeln (nachstehend „Wandlungsverhältnis“).
- 8.2 Im Fall einer Ausübung des Wandlungsrechts ist für den Erwerb einer Aktie eine Barzuzahlung in Höhe des Betrages zu leisten, um den der nachfolgend definierte Wandlungspreis Euro 1 übersteigt. Der bei Erwerb einer ATOSS-Aktie infolge Ausübung des Wandlungsrechts zu

zahlende Preis (nachstehend „Wandlungspreis“) ist ein Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise für eine ATOSS-Aktie im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem ersten Tag des Erwerbszeitraums errechnet.

- 8.3 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein entsprechender Teilbeitrag des von der Hauptversammlung der ATOSS am 22. Mai 2002 beschlossenen bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt Euro 50.000.

§ 9

Ausübung/Dividendenberechtigung

- 9.1 Wandlungsrechte können bis zum zweiten (2) Jahrestag (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung nicht ausgeübt werden.
- Nach Ablauf des zweiten (2) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu 50% auszuüben.
- Nach Ablauf des dritten (3) Jahrestages (dieser Tag einschließlich) des Tages ihrer Gewährung wächst einem Berechtigten das Recht an (Vesting), unter Beachtung der Regelungen in § 9.2 und 9.3 von zeitgleich gewährten Wandlungsrechten bis zu weitere 50% auszuüben.
- 9.2 Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden
- 9.2.1 vor Hauptversammlungen der ATOSS für jeweils den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktie und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung;
- 9.2.2 zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der ATOSS;
- 9.2.3 innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die ATOSS ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Wandlungsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Tag, an dem erstmals die berechtigten Aktien der ATOSS an der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

- 9.3 Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen (nachstehend „Ausübungszeitraum“) nach einer Geschäftszahlenbekanntgabe ausgeübt werden. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß § 9.2.1 bis § 9.2.3 zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem ersten Bankarbeitstag, der auf den in § 9.2.1 bis § 9.2.3 festgeschriebenen Zeitraum folgt.
- 9.4 Infolge der Wandlung neu ausgegebene Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Wandlungserklärung gemäß § 10.2 von der Hauptversammlung der ATOSS noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

§ 10

Form der Ausübung des Wandlungsrechts

- 10.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte - unter Verwendung des bei der ATOSS erhältlichen Vordrucks - eine rechtsverbindlich unterzeichnete Wandlungserklärung der ATOSS zu übergeben und den Wandlungspreis abzüglich Euro 1 auf ein von ATOSS zu bestimmendes Konto einzuzahlen.
- 10.2 Die Wandlungserklärung wird für beide Parteien an dem Tag verbindlich, an dem die Wandlungserklärung und der gemäß § 10.1 geschuldete Wandlungspreis eingegangen ist.
- 10.3 Die infolge der Wandlung auszugebenden Aktien sind gemäß den in der Wandlungserklärung enthaltenen Weisungen zu liefern.

§ 11

Anpassung des Wandlungspreises / Wandlungsverhältnisses

Der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis ist anzupassen, wenn die ATOSS während der Laufzeit der vinkulierten Namens-Wandelschuldverschreibungen eine Außerordentliche Dividende zahlt oder eine der folgenden Eigenkapitalmaßnahmen durchführt. Eine Anpassung darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Wandlungspreis auf einen Betrag unter dem auf die einzelne Aktie der ATOSS entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der ATOSS ermäßigt.

- 11.1 Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Wandlungspreis in Höhe der Außerordentlichen Dividende reduziert. „Außerordentliche Dividende“ im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der ATOSS ausdrücklich als „außerordentliche Dividende“, als „Sonderdividende“ oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag pro Aktie, um den eine von der ATOSS ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der ATOSS eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).
- 11.2 Sofern die ATOSS unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Baranlagen erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, wird der Wandlungspreis um den Betrag ermäßigt, der dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an allen Handelstagen festgestellten Schlussauktionspreise für ein Bezugsrecht im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems entspricht. Der ermäßigte Wandlungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, dessen Wert dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

- 11.3 Hat die ATOSS ihr Kapital nach Ausgabe und vor wirksamer Ausübung eines Wandlungsrechts aus Gesellschaftsmitteln erhöht, wird das Wandlungsverhältnis wie folgt angepasst:

Neues Wandlungsverhältnis = (1 Aktie der ATOSS multipliziert mit F)
pro 1 Wandlungsrecht,

wobei

$F = \frac{\{\text{Grundkapital der ATOSS nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\}}{\{\text{Grundkapital der ATOSS vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln}\}}$

Hat der Berechtigte nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf Bruchteile von Aktien, werden ihm solche Bruchteile bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Sie werden vielmehr bestmöglich für Rechnung des Berechtigten verkauft. Der Erlös aus den Bruchteilen von Aktien wird dem Berechtigten zeitgleich mit der Ausgabe der ganzen Aktien, die infolge der Ausübung des Wandlungsrechts an den Berechtigten auszugeben sind, zur Verfügung gestellt.

- 11.4 Im Falle einer Neueinteilung des Grundkapitals ohne Kapitalveränderung (z.B. Zusammenlegung von Aktien oder Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Wandlungsrecht zum Wandlungspreis erworben werden können, entsprechend der Neueinteilung des Grundkapitals.
- 11.5 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Wandlungspreis bzw. das Wandlungsverhältnis von der ATOSS gemäß § 315 BGB angepasst werden.
- 11.6 Die ATOSS ist verpflichtet, Anpassungen sowie den Stichtag, von dem ab die Anpassung gilt, unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

§ 12

Bekanntgabe

- 12.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 12.2 werden Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, ausschließlich im Intranet der ATOSS veröffentlicht.

- 12.2 Die ATOSS ist berechtigt, in freiem Ermessen zu bestimmen, wo Bekanntmachungen, welche die Wandlungsrechte betreffen, zu veröffentlichen sind. Über eine Änderung des Mediums für solche Bekanntmachungen hat die ATOSS den Berechtigten in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 13

Kündigung

- 13.1 Der Berechtigte ist berechtigt, mittels Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilwandelschuldverschreibung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- 13.1.1 die ATOSS die Zahlung von Kapital oder Zinsen aus dieser Teilwandelschuldverschreibung innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag unterläßt;
- 13.1.2 die ATOSS ihre Zahlungen einstellt;
- 13.1.3 ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der ATOSS eröffnet oder die ATOSS die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet;
- 13.1.4 die ATOSS in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und die andere Gesellschaft alle Verpflichtungen aus der Teilwandelschuldverschreibung übernimmt.
- 13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Die Teilwandelschuldverschreibung und alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort ist München.

§ 15

Steuern

Alle im Rahmen der Einräumung des Wandlungsrechts bzw. im Rahmen seiner Ausübung anfallende Steuern, hat der Berechtigte selbst zu tragen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Bedingungen.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 23. April 2003 bei der nachfolgend genannten Hinterlegungsstelle, der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank während der Geschäftsstunden hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Aktien gelten auch bei einer der genannten Stellen als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Hinterlegungsstelle:

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München

Für den Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank sind die hierfür ausgestellten Hinterlegungsbescheinigungen spätestens am 24. April 2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung

Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2003
Am Moosfeld 3
81829 München

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter www.atoss.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

München, im März 2003

Der Vorstand



FÜR IHRE NOTIZEN

KONTAKT ZU ATOSS

Möchten Sie aktuell über die Entwicklung der ATOSS Software AG auf dem laufenden gehalten werden? Dann bitten wir Sie sich einen kleinen Moment Zeit zu nehmen, um das folgende Kontaktformular auszufüllen und an uns zurück zu senden.

- Privater Anleger

 Institutioneller Anleger/Analyst
 Journalist

 Aktionär

 sonstiger Interessent

Titel:

 Frau

 Herr

Name, Vorname: _____

Firma, Abteilung: _____

Position: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Fax: _____

e-Mail: _____

Welche Informationen möchten Sie von der ATOSS Software AG zukünftig erhalten?

- Geschäftsberichte per e-Mail

 per Post
 Zwischenberichte per e-Mail
 Presseinformationen per e-Mail

 per Fax
 Studien per e-Mail

Bitte zurück an:

UBJ. GmbH • c/o ATOSS Software AG • Glißmannweg 7 • 22457 Hamburg
 Fax: +49. 40. 55 98 39 75 • Tel.: +49. 40. 55 98 39 73

Ein Kontaktformular im Internet zu ATOSS finden Sie unter <http://www.atoss.com/cgi-bin/kontakt.pl?form=ir>



ATOSS[®]
Software AG

n:evolution in time!



ATOSS Software AG
Am Moosfeld 3
D-81829 München

Fon +49. 89. 4 27 71-0
Fax +49. 89. 4 27 71-100

info@atoss.com
www.atoss.com